

Vereins- statuten





Vereinsstatuten
des
Vogelherd-Club Oensingen
Oensingen, 1936, Unterdorf

Entworfen von Dr. Franz Pfluger

Von der Generalversammlung des VCO genehmigt am 24. Januar 1936 im Restaurant Brauerei Oensingen

Es amten als:	Präsident	E. Obrecht
	Aktuar	O. von Arx

Diese Statuten wurden geändert und vervollständigt auf den 1. Januar 1970.

Von der Generalversammlung genehmigt

am 14. Februar 1970.

Der Präsident	Der Aktuar
Paul Ingold	Max Baumgartner

Die Änderung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 22. Februar 2013 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Oensingen, 22. Februar 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Handwritten signatures of Hans Schnider and Jonas Spiegel. The signature of Hans Schnider is on the left, and the signature of Jonas Spiegel is on the right.

Hans Schnider

Jonas Spiegel

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. Februar 2019 in Oensingen geändert. Die hier vorliegende Form tritt mit diesem Datum in Kraft.

Oensingen, 22. Februar 2019

Der Präsident

Der Aktuar

Handwritten signatures of Hans Schnider and Jonas Spiegel. The signature of Hans Schnider is on the left, and the signature of Jonas Spiegel is on the right.

Hans Schnider

Jonas Spiegel

Übersicht

1. **Name und Sitz**
2. **Zweck**
3. **Mittel**
4. **Mitgliedschaft**
5. **Mitglieder**
6. **Gönner**
7. **Ehrenmitgliedschaft**
8. **Erlöschen der Mitgliedschaft**
9. **Austritt und Ausschluss**
10. **Organisation**
11. **Generalversammlung**
12. **Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**
13. **Der Vorstand**
14. **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**
15. **Revisionsstelle**
16. **Übrige Kommissionen und Funktionäre**
17. **Vereinsjahr**
18. **Haftung**
- 18a. **Datenschutz**
19. **Statutenänderung**
20. **Vereinsauflösung**
21. **Schlussbestimmungen**
22. **Inkrafttreten**

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Vogelherd-Club“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oensingen.
- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt in erster Linie die Aufrechterhaltung und Fortführung der Tradition der Sonnwendfeier in Oensingen.
- 2.2 Zudem führt er die Tradition der Alt-Fasnachts- und 1. August-Feuer in Oensingen fort.

3. Mittel

- 3.1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Beiträge der Aktivmitglieder und Gönner;
 - Spenden und Zuwendungen;
 - Vereinsveranstaltungen.
- 3.2 Die Mitglieder bezahlen jährlich den Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder wird an der jährlichen Generalversammlung bestimmt. Die Gönner bestimmen die Höhe ihres Beitrags nach freiem Ermessen.
- 3.3 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.
- 3.4 Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.
- 4.2 Die Mitglieder und Organe des Vereins unterstützen die Tätigkeiten und Interessen des Vereins. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- 4.3 Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Mitglieder

- 5.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und die Vereinsinteressen fördern und unterstützen will.
- 5.2 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- 5.3 Vor der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung hat der Beitrittswillige ein Probejahr zu leisten, in welchem er sich durch persönlichen Einsatz an der Verfolgung der Vereinsinteressen aktiv beteiligt.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

6. Gönner

- 6.1 Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte.

7. Ehrenmitgliedschaft

- 7.1 Auf Antrag kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 7.2 Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

9. Austritt und Ausschluss

- 9.1 Ein Mitglied kann jederzeit unter vorhergehender schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Vereinsjahrs aus dem Verein austreten.
- 9.2 Mitglieder, deren Verhalten dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung ohne Grundangabe vom Verein ausgeschlossen werden.
- 9.3 Auf die Generalversammlung sind sämtliche Mitgliederbeiträge fällig. Die Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz erfolgter Mahnung ist ein Ausschlussgrund.
- 9.4 Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder auf sonstige Vergütungen für erbrachte mitgliedschaftliche Leistungen.

10. Organisation

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren;
 - d) Funktionäre und Ausschüsse, die für besondere Zwecke eingesetzt werden.

11. Generalversammlung

- 11.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der Verein hält im ersten Quartal jedes Kalenderjahrs eine ordentliche Generalversammlung ab.
- 11.2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 11.3 Die Gönner werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

- 11.4 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die eingereichten Anträge der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.
- 11.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt
- durch den Vorstand, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern;
 - wenn mindestens ein 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies auf schriftliches Begehren hin verlangen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 11.6 Über die Anwesenheit an der Generalversammlung ist eine Präsenzliste zu führen.
- 11.7 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8 An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- 11.9 Der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht; ihm steht der Stichentscheid zu.
- 11.10 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 11.11 Der Vorsitz an der Generalversammlung steht dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten oder dann dem ältesten anwesenden Aktiv- oder Ehrenmitglied zu.
- 11.12 Der Aktuar hat den Gang der Verhandlungen und der Beschlüsse zu protokollieren. An der folgenden Generalversammlung ist das Protokoll durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- 11.13 Für Abstimmungen und Wahlen wählt die Versammlung zwei Stimmenzähler.
- 11.14 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- 11.15 Beschlüsse können nur über ordentlich traktandierte Gegenstände gefasst werden.
- 11.16 Beschlüsse und Geschäfte, die ein Mitglied oder Organ direkt betreffen, sind nur gültig, wenn die Betroffenen vorgängig von der Stimmabgabe ausgeschlossen worden sind.

12. Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- 12.1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Stimmenzähler sowie der übrigen Funktionäre;
 - b) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - c) Genehmigung der Traktanden;
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;

- f) Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- i) Beschluss über Ein- und Austritte sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Behandlung und Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse;
- k) Ernennung und Wahl von Ehrenmitgliedern;
- l) Genehmigung des Jahresprogramms;
- m) Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand unterbreitet werden;
- n) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- o) Auflösung des Vereins.

13. Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern, namentlich

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier,
- dem Aktuar sowie
- Beisitzern,

wobei Kassier und Vizepräsident einerseits und Aktuar und Vizepräsident andererseits in einer Funktion vereinigt sein können.

13.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder erneut wählbar.

13.3 Rücktritte während der Amtsdauer sind einen Monat vor der nächsten Versammlung (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) an den Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu richten. Bei Ausfall eines Mitglieds während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

13.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft, als die Geschäfte es erfordern.

13.5 Jedes Vorstandsmitglied hat ein Traktandierungsrecht (nach der Einberufung einer Vorstands-Sitzung eingegangene Traktanden gelangen bei der nächsten Einberufung einer Vorstandssitzung auf die Traktandenliste).

13.6 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig, worunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.

13.7 Beschlüsse erfolgen durch die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

- 13.8 Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 13.9 Die Abstimmungen finden offen statt.
- 13.10 Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle der Versammlungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet.

14. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- 14.1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.
- 14.2 Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
- 14.3 Er ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen beziehungsweise ausser-ordentlichen Generalversammlung.
- 14.4 Er berichtet jährlich an der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage.
- 14.5 Er sorgt dafür, dass die Statuten, allfällige Reglemente und die Beschlüsse der Generalversammlung vollzogen werden.
- 14.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Aufgaben an besondere Kommissionen, Ausschüsse oder Funktionäre zu delegieren. Er legt deren Pflichten und Kompetenzen fest.
- 14.7. Dem Präsidenten obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er übernimmt auch Aufgaben, die ihm der Vorstand überträgt. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.
- 14.8 Der Kassier ist verantwortlich für die Rechnungsführung des Vereins. Er hat sämtliche Akten und Belege sorgfältig aufzubewahren. An der Generalversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung vorzulegen.
- 14.9. Der Aktuar oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied verfasst über die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen ein Protokoll.
- 14.10. Die Funktionäre und Kommissionen unterstehen dem Vorstand und haben die vom Vorstand bezeichneten Rechte und Pflichten.
- 14.11. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind beim Austritt aus dem Verein oder dem Vorstand verpflichtet, sämtliche Akten und Dokumente dem jeweiligen Präsidenten oder Aktuar zur Dokumentation zu übergeben.

15. Revisionsstelle

- 15.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.
- 15.2 Die Revisoren haben die Aufgabe, einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 15.3 Die Revisoren sind ermächtigt, jederzeit stichprobenweise weitere Kontrollen durchzuführen.

16. Übrige Kommissionen und Funktionäre

- 16.1 Übrige Kommissionen oder Funktionäre werden zur Erreichung besonderer Ziele vom Vorstand ernannt bzw. von der Generalversammlung ernannt und gewählt.

17. Vereinsjahr

- 17.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

18. Haftung

- 18.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 18.2 Gönner haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 18.3 Wird der Vorstand im Aussenverhältnis von Dritten persönlich haftbar gemacht, kommt der Verein für diesen Schaden auf.
- 18.4 Der Verein verzichtet im Innenverhältnis darauf, Regress- und Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.
- 18.5 Ausgeschlossen ist die Schadloshaltung des Vorstandes nach Abs. 3 und 4 bei grober Fahrlässigkeit und Absicht.
- 18.6 Für Unfälle, welche Teilnehmenden an Veranstaltungen zustossen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmenden haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern.

18a. Datenschutz

- 18a.1 Mit der definitiven Aufnahme im Verein erklären sich die Vereinsmitglieder damit einverstanden, dass ihre Adressdaten an die anderen Vereinsmitglieder weitergegeben werden dürfen. Die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis ist obligatorisch.
- 18a.2 Innerhalb des Vereins dürfen die Daten nur im Rahmen der Vereinstätigkeit verwendet werden. Jedes Mitglied ist dabei verpflichtet, den Datenschutz so zu wahren wie der Verein selbst. Insbesondere dürfen diese Daten nicht ohne Einverständnis der anderen Vereinsmitglieder für vereinsfremde Zwecke und/oder an aussenstehende Dritte weitergegeben werden.
- 18a.3 Die Vereinsmitglieder stimmen mit der definitiven Aufnahme im Verein der Verwendung von Bildmaterial aus den verschiedenen Vereinsanlässen für die Presse, die Illustrierung von Internetseiten und/oder für sonstige PR-Zwecke des Vereins zu.
- 18a.4 Wer sich gegen eine Weitergabe der Adressdaten und/oder die Verwendung seiner Bilder aussprechen möchte, kann dies jederzeit dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail melden.

19. Statutenänderung

- 19.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

20. Vereinsauflösung

- 20.1 Der Verein kann sich jederzeit auf Antrag des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auflösen, in eine Organisation anderer Art umwandeln oder sich mit einem anderen Verein verbinden.
- 20.2 Für die Auflösung, Umwandlung oder die Verbindung mit einem anderen Verein bedarf es des Beschlusses einer ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 20.3 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so obliegt der Vollzug dieses Beschlusses dem Vorstand. Das Vereinsvermögen soll einer Institution zufallen, welche die Förderung gleicher oder ähnlicher Zwecke verfolgt.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 21.2 Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die unregulierten oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck nach Treu und Glauben am besten verwirklicht.

22. Inkrafttreten

- 22.1 Die Änderung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 22. Februar 2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.